

Steuerfalle eBay-Verkauf

Wer auf Handelsplattformen, wie eBay.de, Kleinanzeigen.de und Co. Waren anbietet, wird dies gewöhnlich privat und ohne nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht tun, weil er halt einfach ein paar alte Sachen loswerden möchte. Nicht wenige verdienen sich hierdurch ein paar Euros ganz nebenbei dazu. Der Übergang von der privaten Vermögensverwaltung zur unternehmerischen Tätigkeit ist dabei jedoch fließend und sollte in regelmäßigen Abständen selbstkritisch überprüft werden. Insbesondere für Unternehmer, die bislang als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer agieren, kann das fatale Folgen haben. Das umsatzsteuerliche Unternehmen umfasst bei Einzelunternehmern nämlich die gesamte berufliche Tätigkeit, also nicht nur die Umsätze des Franchiseunternehmens, sondern auch eine unternehmerische Tätigkeit durch eBay-Verkäufe oder die Vermietung einer Ferienwohnung. In die Kleinunternehmergrenze sind somit alle unternehmerischen Aktivitäten einzurechnen. Kleinunternehmer ist, wer im vorangegangenen Jahr Umsätze von nicht mehr als 17.500 Euro erzielt hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro Umsätze erwirtschaften wird.

Wirtschaftliche Tätigkeit oder private Vermögensverwaltung

Allerdings ist nicht jeder private Verkauf über eBay sofort unternehmerisch und umsatzsteuer-

pflichtig. Auch hier kommt es auf die wiederholte Verkaufstätigkeit, die Intensität und den Umfang an. So veräußerte ein Ehepaar Pelzmäntel in großer Anzahl. Die Ehefrau allein verkaufte innerhalb von 13 Monaten mindestens 140 Pelzmäntel in verschiedenen Größen aus dem Nachlass ihrer Schwiegermutter. Der Ehemann selbst hatte in dem fraglichen Zeitraum ebenfalls 79 Pelzmäntel und diverse weitere Haushaltsgegenstände verkauft.

Das Finanzamt und auch die obersten Finanzrichter sahen insbesondere im Abverkauf fremder Gegenstände des täglichen Gebrauchs eine wirtschaftliche Tätigkeit und berücksichtigten die Einnahmen aus den Verkäufen der Pelzmäntel als umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Anders sieht es aus, wenn Sammlerstücke verkauft werden. So ist beispielsweise beim Briefmarkensammeln, als einer weit verbreiteten Freizeitbeschäftigung, der Verkauf und Ankauf von Einzelstücken unumgänglich, um die angestrebte Vollständigkeit der Sammlung zu erreichen. Solche Umsätze sind trotz ständiger Wiederholung – aber mangels wirtschaftlicher Tätigkeit – keine umsatzsteuerbaren Umsätze.

Tipp: Falls Verkäufe über Internetplattformen als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft werden, gibt es dennoch einen Ausweg, um die volle Umsatzbesteuerung zu vermeiden. Bei Wiederverkäufen



Von Steuerberater
Dr. Jürgen R. Karsten
ETL Systeme AG
Steuerberatungsgesellschaft,
Abteilung Franchise

fern kann in bestimmten Fällen die sogenannte Differenzbesteuerung angewendet werden. Dies bedeutet, dass nicht der Umsatz, sondern nur der Gewinn, also die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen wird. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass entsprechende Einkaufsrechnungen vorliegen und dass die gehandelten Gegenstände beim Einkauf nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Der An- und Verkauf von Gebrauchsgegenständen kann sich dabei auch auf einen Teil- oder Nebenbereich des Unternehmens beschränken.

Hinweis: Sofern eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, handelt es sich in der Regel ertragsteuerlich um einen Gewerbebetrieb. Der Gewinn unterliegt damit sowohl der Gewerbe- als auch der Einkommensteuer. ■



Franchise-Systeme stellen sich vor!

Wir bieten Ihnen eine große Auswahl an erfolgreichen Franchise-Ideen aus allen Bereichen!

Besuchen Sie uns einfach auf www.franchise-net.de und finden Sie Ihre Geschäftsidee.



Impressum

Herausgeber/Chefredakteur:
Martin Schäfer (V.i.S.d.P.)

Verlag: UNTERNEHMERVERLAG
Im Wingert 13, D-53424 Remagen
Telefon +49 2228 912912-0
Telefax +49 2228 912912-10
info@unternehmerverlag.de
www.unternehmerverlag.de

Anzeigenleitung:
Bettina Bauer
anzeigen@unternehmerverlag.de

Titelbild:
© iadams/shutterstock.com

Fotosatz: Fotosatzstudio Bauer
info@fotosatzstudio.de
www.fotosatzstudio.de

Druck: Vogel Druck und
Medienservice GmbH & Co. KG
Leibnizstraße 5, 97204 Höchberg

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nachdruck: Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fällt insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

© UNTERNEHMERVERLAG

Fremdbeiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Die Beiträge wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen – auch für telefonische Auskünfte.

Für unverlangt eingesendete Manuskripte, Fotos und Illustrationen keine Gewähr.